

Zeitschrift:	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	12 (1916)
Heft:	2
 Artikel:	Ueber Seidenindustrie und Seidendiebstahl in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts in Bern und im Oberland
Autor:	Keller-Ris, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-182183

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Seidenindustrie und Seidendiebstahl in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts in Bern und im Oberland.

Von J. Keller-Ris.



nter der Firma Panchaud & Comp. blühte die Seidenindustrie in Bern und dem Oberland in den dreissiger und vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts.

1733 hatte die Firma eine zehnjährige Verlängerung der schon fünfzehn Jahre bestehenden Zollbefreiung erhalten für ihre Galet-, Filoselle- und Floretgespinnste, welche 1743 um vier Jahre verlängert wurde. (Instruktionen-Buch des Com. R. 4.)

1742 suchte Panchaud um das Habitantenrecht nach, wurde aber ab- und zur Geduld verwiesen.

Aus den bezüglichen Betrachtungen des Commerzien-Rates, welcher das Gesuch zu begutachten hatte, notieren wir:

„Aus seinen Büchern, die in schönster Ordnung sind, hat sich erzeigt, dass er alljährlich über 1200 Personen zum Dienst seiner Fabrik und zwar in solchen Zeiten, da sie anders nichts verdienen können, occupier(en)t, zu deren Besoldung allein über 40,000 ü jährlich erfordert werden; über dieses hat der Supplicant in Zeit von 4 Jahren auf 218,872 ü durch den Leinwandhandel ins Land geworfen.“

Schon im März 1743 haben die Seidenfabrikanten geklagt, dass die Seidenwinderinnen bei Abwinden der Seide teils zur Erleichterung der Arbeit, sonderlich aber zu unvermerkter Entwendung der War allerhand verbotene und zum Nachteil der Fabrique dienliche Mittel, sonderlich durch das anschmutz und anfeuchten der Seiden gebraucht werde. Das wird bei Straf der Spinnstuben, Schallenwerchs oder andern Straffen verbotten.¹⁾

Die Seidendiebstähle und der Handel mit gestohlener Seide wurden schwunghaft betrieben, so dass Panchaud & Comp. im Dezember 1744 vorstellig wurden, dass

¹⁾ Instructionenbuch des C. R.

1. das fernere Examen mit diesen Leuthen vorgenommen,
2. sie zur restitution angehalten und bestraft,
3. dann Vorsehung für zukünftige Zeithen harinfahls gethan werden möchte.

Mit der Angelegenheit wurden Herr Ratsherr Thormann und beide Herren Heimlicher betraut. Sie sollten dann referieren. (R. M. Nr. 184.)

Das führte dann zum Mandat vom 23. Februar 1745, das folgendermassen lautet: ¹⁾

An die Ambtleiuth zu Thun, Wimmiß, Zweysimmen, Schwartzenburg und Alle vier Landgricht, Item an alle Canzel hießiger Hauptstatt.

Wegen heimlichen Diebstählen von Seiden-Waren.
Schultheiß und Raht.

Sintemahlen von verschiedenen Unserer lieben und getreüwen Angehörigen Seiden und anderen Fabricanten allhier Unß klagend vorgebracht worden, was maßen durch Ihre Arbeitsleüthe Ihnen von der zur Verarbeitung Ihnen anvertrauten Waar, vermittelst Entwendung und heimlicher Verkaufung derselben merkl. Schaden zugefügt worden, haben wir zu könfftiger Bevorkommung solch gefährlicher Diebs-Griffen, auf Ihr demüthiges Begehren hin, unßere oberkeitl. Hülffshand Ihnen angedeyen, und zu dem End hiemit öffentlich kund machen lassen wollen, daß wer dergl. betreügliche Hinterhaltung oder Diebstahl von solehen Arbeiteren, es seye Kämbleren oder Spinneren, wird entdecken können, deme oder denen, nebst der geheimhaltung und Impunitet, fahls die Verleider selbst Mitthäter wären, der driette Theil vom wehrt deß entdeckten heimbdienen soll, und langet derowegen der befech an dich, jeh von den entdeckenden Freffleren, nebst der Restitution deß entwendten eine bueß von zwantzig Thaleren ohnabläßig zu beziehen, darvon dann ein drittel Unß, ein drittel dem Ambtsmann, und ein drittel dem Verleider zukommen solle, fahls aber der oder die Fehlbaren nicht im vermögen, sothane Bueß abzuführen, wollend wir Unß vorbehalten haben, dieselben, jeh nach dem Verbrechen mit

¹⁾ M. B. 17.

angemessener Leibsstraff oder Landsverweisung anzusehen, welches nun zu Meniglichs Nachricht und verhalt, von Cantzlen verkünden lassen wirst.

Dat. 23. Februar 1745.

Unterdessen war der Seidendiebstahl schwunghaft und der Handel mit gestohlener Seide ungescheut betrieben worden.

Panchaud & Comp. waren, wie gesagt, klagbar. Die angeschuldigten Personen wurden in die Hauptstadt gebracht und verhört. Im Januar 1746 verlangte die Firma, dass sämtliche Personen, so mit Kauf und Verkauf jhnen veruntreuter Seidenware ihnen Schaden zugefügt, „nunmehr beurteilt und in Solidum um Ersatzung und Cösten“ verfällt werden möchten.

Der Commerzienrat erhielt den Auftrag, Bericht und Antrag zu bringen.

Das tat er. Seine Zusammenstellung enthebt uns, die Thurn-Bücher auszuziehen.

Aus dem Gutachten der betreffenden Commission, dat. 3. März 1746, führen wir an,

dass es sich aus den Examinibus klar ergebe, dass an denen Orten, wo Herr Panchaud & Comp. ihre Seiden karten und spinnen lassen, die meisten Arbeiter durch böse Unterhändler, so ihnen Geld und Waren dagegen anerboten und die Arbeiter selbst und zu suchender Untreu verleitet, und angeregt, sich verführen lassen, also dass seit fünf Jahren daher dieser untreue Seidengewerb zu Thun, Wattenwil, Blumenstein und Thierachern gleichsam öffentlich und ungescheut getrieben worden, unter dem Vorgeben, es werde diese Seyden teils von Zürich beschicket, teils bekommen die Arbeiter derselben für ihren Lohn. Es haben aber obgemeldte zwei Mandat (dat. 2. März 1743 und 23. Februar 1745) hierin einigen Inhalt getan und etwelche dieser treulosen Arbeitern in solchen Schrecken gesetzt, dass sie sich durch die Flucht der wohlverdienten Straf zu entziehen gesucht etc. . . .

Folgen nun die Anträge:

1. *Anna Stucki*, alt 24 Jahr, Christen Schärers von Spiez Eheweib, zu Ueberschi, Amts Thun gesessen, hat von denen

Arbeitern sowohl als andern Unterhändleren im wohlfeilern Preis und under dem Geld kauft und verkauft, bis sie zu Bern entdeckt worden, von ungespunnener Seide à 15 Batzen von gespunnener aber à 28 und 30 Batzen bezahlt; hat bei 122 ü Seiden vernegociert, bringt ihr Anteil der Restitution für Seiden und Kösten 209 Kronen 15 Batzen 1 Xr.

Für obige Personen ist Bürg der Statthalter zu Thieracheren.

Nebst Erstattung des Diebstahls und der Kösten finden Mhwchl. mit erster Meinung, diese Personen würdig, zuerst an einem Zinstag öffentlich mit dem Kragen die Stadt hindunder geführt, hernach aber für etwelche Jahr ins Schallengewerk geschmidet zu werden mit dem Ring und der Ueberschrift einer Seidendiebin.

Anmerkung. Im Verhör behauptete sie, der Handel sei im Oberland ganz gemein. Unter den Personen, von welchen sie gekauft, nennt sie auch ihre Verwandte Elsbeth Ehrhard, ferner den Ammann von Seftigen. Ihr Ehemann habe vor Kurzem dem Hrn. Christen gebracht, das Pfund à 45 Batzen. Herr Panchaud sagt, das Pfund gespommene sei wohl 60 und mehr Batzen wert.

2. *Elsbeth Ehrhart*, alt 22 Jahr, Christen Niegarts von Blumenstein Eheweib, die Krämerin oder Rufenen genannt, geht mit einer Krämertrucken den Märten nach. Diese hat die meisten Arbeiter zur Untreue verleitet, ihnen War und Gelt für Seiden eingeschwätzt, ist mit obiger wegen Diebstählen in Correspondenz gestanden, wäre noch mehr herausgekommen, wenn man ein scharfes Examen vorgenommen hätte, hat in allem bei 136 ü $\frac{1}{4}$ vernegociiert, bringt ihr Anteil für Seiden und Kösten 127 Kr. 11 bz. 1 Xr.

Obige haben hinter Mnhr. Groß Kr. 80 hinterlegt, welche nach gleichen Gedanken als die Hauptverführerin meritierte öffentlich durch den Scharfrichter mit Ruten gestrichen und als eine unnütze Person ewig bannisiert zu werden nach Erstattung des Schadens und Kösten.

Am 23. Mai 1746 erhielten Ratsherr Lentulus und Heimlicher Tillier, nachdem der Ehemann auf Enderörterung der Prozedur gedrungen, den Auftrag, nach Einsicht der Pro-

zedur ihr Befinden und projektierendes Urteil dem Rate vorzutragen und am 26. Mai 1746 fällten Schultheiß und Rat folgende Erkanntnus:

Es soll der Ehemann Niegart schuldig sein, die erhandelten und verkauften $63\frac{3}{4}$ ü Seiden mit 97 Kr. 10 bz. zu bezahlen mit dem Recht, auf die zu greifen, welche der Ehrhart die Ware verkauft.

An die von der Societet Panchaud geforderten 35 Kr. 1 bz. 1 Xr. Kösten soll Niegart für sein Eheweib nur so viel zahlen, als Panchaud & Comp. bescheinlich machen können preise für die Ehrhart in diesem Geschäft gehabt zu haben.

3. *Eva Tschaggenay*, des Bleikers Rieders Frau in Thun hat sich anfänglich hart auf das Läugnen gelegt, als wann sie von andern Seide gekauft und selbst fabriziert hatte, ist auch zum Examen nicht allezeit erschienen, sondern hat ihren Mann und Tochter geschickt, welche auch alles erlaugnen wollen, bis ihnen die Aussagen abgelesen und unter Augen gehalten worden; könnte durch schärferes Examiniieren noch viel mehr herausgebracht werden. Ist auch der Barbara Stucki und anderen nachgegangen, für sie um Seide zu sollicitieren und anzureden, hat bei 30 ü Seide vernegociiert. Ihr Anteil für Seide und Kösten ist 62 Kronen 13 bz.

Nach Erstattung des Schadens und der Kösten könnte solche wegen ihres Alters ¹⁾ zu Thun öffentlich an Pranger gestellt werden.

4. *Hans Jakob Ötliker* von St. Stephan, Züricher Gebiets, zu Sefftigen wohnhaft (37 Jahre alt).

Hat unterschiedlichen Partikularen in Thun ²⁾ von der entwendeten Seide bei 23 ü verkaufft. Brauchte mehr Examiniere. Weil er aber nichts hat, suchen die Interessierten ihre Ersatzung an die Particularen zu Thun, so da Seide von ihm und denen Arbeitern erhandelt, kommt auf 44 Kronen.

¹⁾ Sie ist 70 Jahre alt.

²⁾ Der Jgfr. Lohner von Thun, dem Herrn Tschaggenay bei der untern Apothek, zweien Becken an der Kreuzgass einem jeden 1 ü, dem im Rossgarten einmahl 1 ü ein andermal $\frac{1}{2}$ ü, der Frau Schuler bei der Ziegelhütten 2 ü in Hrn. Helfers Haus und noch zweien Geistlichen, welche er nicht kenne, und nit wisse, wie sie heissen, jedem 1 ü (Thurnbuch).

Für diesen und übrigen Arbeiterinnen könnten die Herren Panchaud & Comp. wegen der Ersatzung an jenige Partikularen zu Thun gewiesen werden, so direkte von ihnen gekauft und disen Diebstahl gewusst, laut letstem Conto 14 Kronen 10 bz.

5. *Barbara Stucki*, alt 36 Jahr, Christen Hännis Frau zu Thieracheren. Solche seye zuerst zu Christen Hännis Hauß und 4 Kinderen kommen für Seyden. Die Frau Riederer habe sie auch umb Seyden Sollicitiert und deßwen zu Ihra anfänglich kommen, habe auch Seyden von den zwey karteren Jaußj und Meyer erkaufft und an verschiedene Particularen in Thun verkaufft, hat bei 38 ü vernegociiert. Ihr Antheil für Seyden und Cösten ist 99 Kronen 17 b.

Der Statthalter von Thieracheren ist Bürg.

Nebst Erstattung der Kösten und Schadens könnte solche mit den kragen öffentlich gezeigt, nachwerts aber für ein Jahr mit dem Ring ins Schallenwerk geschmidet werden.

6. *Verena Röthlisperger* zu Steffisburg hat von denen Jaußi 10 ü gestohlene Seyden erkaufft, könnte also für 10 Thaler Ersatzung thun und zur Wahrung für sich und andere zu Thun an Pranger gestellt werden.

7. *Fr. Cortet*, so eine Roben angestohlener Seiden allhier zu Bern verkaufft.

Dera könnte vor Comercien-Raht ein Empfindlicher Verweiß zu hinkünfftiger Wahrung und Besserung von Mmhhr. Praesidenten erteilt werden.

8. *Anna Megert*, Seidenkämmlerin zu Wattenwyl, solcher hat der Bleiker Riederinn selbsten Seyden anerbotten, zuge tragen und verkaufft. Die Barbara Stucki habe auch 4 à 5 Jahr lang Seiden abgeholt und das zugetragene von dieser Megert abgenommen, bei 30 ü, hat auch der Riederin, krämerin, und Anna Stucki Seiden zugebracht. Sie weiß nit wie viel.

Allso daß diese ungetrüwe Arbeiterin Ihren Herren großen Schaden mit Veruntreuung in die 5 Jahr lang zugeführt, dafür aber nichts abzutragen hat; könnte also mit dem Kragen öffentlich die Stadt hinundergeführt und mit dem Ring für etliche Jahr ins Schallenwerch gethan werden.

9. *Barbara Megert*, Ihre Schwester und Arbeiterin, hat gleiche Untreuw mit Ihrer Schwester verübet, und sich darüber ins Wallisland geflüchtet, wann solche widerum im Land angetroffen wird, könnte Ihr gleiche Straf angethan werden.

10. *Anna und Elsbeth Jaußi* von Wattenwyl, Seydenarbeiterin. Solche zwei Schwestern haben Christen Hännis Weib, der Krämerin zu Blumenstein, der Verena Röthlisberger zu Steffisburg, der Cathri Meyer bey etlich 50 fl Seyden zugebracht, oder obige selbige abgeholt.

N.B. Die Krämerin Ehrhardt habe an sie begehrt, dass sie Ihr etwas geben sollen, sonst wolle sie ihnen die Sach ausbringen.

Weilen nun dise zwei Schwösteren auch nichts abzutragen haben, so könnten solche gleichfalls mit dem Kragen öffentlich die Stadt hinunter geführt und für etliche Jahr mit dem Ring ins Schallenwerk erkannt werden.

11. *Christen und Benz Jaußi*, obiger zwei Brüderen und auch geweßte Seidenarbeiter, haben die Schwestern zum Diebstahl verleitet, nachwerts insgemein veruntreuwet und getheilt, sind aber bei Entdeckung diser Sachen in Holländische Dienst geflohen.

Könnten also bei ihrer Rückkunft in gleiche Straf gezogen werden.

12. *Barbara und Anna Schocker* in der Reuti, Seidenarbeiterinnen und zwei Schwösteren. Sind von der Krämerin Ehrhardt gleichfalls zur Untreuw aufgewiesen worden, Sagende, sie seien wohl Narren, wann sie nit Seyden nemind, sie habind gar kleiner Lohn, sie wolle es ihnen nit außbringen, die Krämerin sei alle wochen 2 mahl kommen, habe ihnen bald Krämerwaare, bald Gelt dafür gegeben.

Deß Hagers Bäbi, dem Gattiger Ellsi oder Ellsi Mäßerli habend sie auch etwas Seyden verkaufft und solchen Diebstahl 5 Jahre lang getrieben.

Dise 2 Schwösteren könnten gleichfahls mit dem kragen abgestraft und für etliche Jahr mit dem Ring ins Schallenwerk erkannt werden; weil sie nichts abzutragen haben.

13. Deß *Hägers Bäbi*, das *Elsi Mäßerlin*, *Maria Megert*, sonst Brot Elsi genannt, *Rösi Häußler*, *Anna Zimmermann*, *Maria Schober*, *Elsi Schweizer* und *Rosina Beller*, alle Seidenarbeiterinnen, habind nur wenig Seiden veruntreüwet, könnten aber auf gleichen Tag als die Riederin an Pranger gestellt wird, für ein paar Stund in die Gefängnuß gelegt und von Mnhh. Schultheiß zu Thun nach hartem Zuspruch und verwahrung dimitiert werden.

Nun ging die eine Meinung dahin, es sollten die beiden Mandate vom 2. May 1743 und vom 23. Februar 1745 in ein Mandat zusammengezogen und von den Kanzeln verlesen werden, und zwar alljährlich hier in der Hauptstadt sowohl wie droben im Oberland, wo die Spinnereien eingeführt werden.

Nach zweyter Meinung aber finden Mnhwchl. die gegen dise Beklagte Arbeiter verführte Proceduren keineswegs in solcher Perfektion, daß Ew. Gnd. könnte angerahten werden, auf die eingegebene Beweißthümer der klaag dero hohen Außspruch von sich zu geben, sondern viel eher die Supplicanten nach Form Rechtens an jeden Herrn Amtsmann, hinder deme diese Leut geseßben, zu genauweren Erdaurung sowohl der Klag als Verantwortung und nachmahliger competierlichen Beurtheilung in erster Instanz sub beneficio Recursus lediglich zu verweisen. 3. Martij 1746.

Am 18. März verhandelte der Rat über den Gegenstand. Zu welchem Schlusse er kam, besagt folgende Stelle des R.-M. vom 18. März 1746:

„Ueber angehörtes Gutachten Mr. Hw. H. der Commerzien-Räthen, dat. 3. diß, so sie in Folg Mn. G. H. Befehls den 26. Januar letzthin abgefaßet, wegen beurteilung jeniger Personen, welche mit Ankauf und wider Verkauf der Seiden, die den Negotianten Panchaud & Comp. durch seine Arbeiter nach und nach und hin und her entwendet worden, umbgangan und behülflich gewesen, habend Ihre Gdn. nach gemachten vielen reflectionen befunden, daß die gegen diesen beklagten personen und arbeiteren verführte und einzelne proce- duren keineswegs in solcher perfection, daß darüber ein rich-

terlicher Ausspruch könne gegeben werden. Maßen Mn. G. H. erkannt, es sollind er, Panchaud & Comp., dahin gewiesen sein, diejenigen, ob denen sie klaghaft, nach Form rechtens, und zwar eine jegliche Person hinder dem Richter, da sie gesessen ist und wohnhaft sich aufhaltet, um sothane Anklagden rechtlich zu belangen, und gebührend zu überweisen oder bekanntlich darzustellen, welchen Richteren dann überlassen seyn soll, nach Verhör beider parteyen, vermög Mandats vom 23. Februar 1745 in erster Instanz zu urteilen, und gut Recht, in speci gegen denen so dieser Leüt Verführen helfen, ange-deyen zu lassen mit Vorbehalt jedoch des recourses, welcher denjenigen offen bleibt, die sich zu beschwählen vermeinen möchten.“

Panchaud & Cie. waren über diese Auskunft nicht entzückt. Merkwürdig ist, dass am 26. Mai 1746 (siehe pag. 5) die g. H. ein Urteil im Falle Erhart fällten. —

Unsere Absicht ging dahin, zu zeigen, welche Dimensionen der Seidendiebstahl angenommen hatte und die ist erreicht. Es ist anzunehmen, dass die Uebeltäter vor die zuständigen Richter gestellt und nach Verdienen bestraft wurden.

Ueber unsren Herrn Panchaud mögen noch einige Angaben folgen.

Das früher zitierte Gutachten des Commerzien-Rats anlässlich des Gesuches um das Habitantenrecht zeichnet ihn als einen bedeutenden Handelsmann und Industriellen. In den 1740er Jahren erhielt er wenigstens einmal monatlich Certifikate zur Ausfuhr seiner Stoffe nach Lyon, sogar nach Martinique.

Panchaud war auch beteiligt bei der Gesellschaft Herrenschwand & Comp. zur Ausbeutung des Eisenbergwerks im Oberland, die 1730 10,000 L. (= 4000 T) vorgestreckt und 1735, 1737, 1738 ein Privilegy Exclusivi droben zu Haßler fabrizierender Radschinen erhalten; 1737 hatte sie um Nachlassung der 6 verfallenen Zinse sollicitiert und 6 Jahre Termin zu Abführung der Hauptsumme erhalten.

1740 verlangte sie weitere 20,000 Thaler. Wegen ihrer Verschuldung, welche den Verdacht erweckte, das Geld

könnte zu deren Abführung eher als zum Guten des Eisenbergwerks verwendet werden, wurde sie abgewiesen.

Nun scheint 1747 die Gesellschaft in den Geldtag gefallen zu sein und es wurde vom Rat beschlossen, für die 4000 Kronen könne irgend einer der Associerten ins Recht gerufen werden und es wurde Herr Panchaud mit aller Beförderung zu betreiben beschlossen. 13. Sept. 1747.¹⁾

Unser Panchaud betrieb auch Getreidehandel. Am 5. Dezember 1747 erhielt er zwei Patente zur Einbringung von 900 Säck schwäbisches Getreide (Miss.-Buch), die eine zu 300, die andere zu 600 Säcken. Er bezog sie von Schaffhausen, wohin er am 12. Dezember zur Verabfolgung von 300 Säcken schwäbischer Getreide empfohlen wurde. (Miss.-Buch.)

Nochmals nach Schaffhausen wurde er empfohlen zu ankaufung 200 Säck schwäbischer Frucht.

Nochmals am 15. Februar 1748 erhielt er ein Transitpatent für 1200 Coupes (?) schwäbisches Getreide zu Handen der Genfer Bonnet und Mithafte.

Es ist nun nicht auffallend, dass von der Societät zur Eisenausbeute gerade unser Panchaud betrieben wurde, dem man das Habitantenrecht verweigert hatte, denn die andern Beteiligten waren wohl Burger oder Habitanten und Panchaud besass offenbar die nötigen Mittel.

Für jene Zeit charakteristisch ist auch, dass in einer gleichartigen Empfehlung nach Schaffhausen die gnädigen Herren von „Unser liebe und getreue Burger Sigmund Albrecht Stettler“ dagegen nur „Unser Angehörige, Jean François Panchaud“ reden. —

Zum Schlusse noch einige Notizen über Einführung der Seidenindustrie in Bern im 17. und 18. Jahrhundert.

1678, Okt. 31. werden ein Jakob Zuber von Zürich und sein Sohn Hans Lienhart unterstützt, das Seidengewerb einzuführen.

1678, Dez. 31. Die Almosner der ehrenden Gesellschaften

¹⁾ Ueber den Bergbau im Oberhasli siehe Hartmann, Berner Oberland pag. 77 und folgende.

werden angewiesen, Kinder, welche das Almosen geniessen und zum Seidengewerb geeignet wären, zu verzeichnen.

1679. Michel Wagner und Isak Zehender, Seidenfabrikanten in Bern, erhielten am 4. Nov. 6000 Kronen auf zehn Jahre ohne Zins.

1684, Jan. 4. wurde mit Jean Louis Therme, einem Evangelischen aus Nimes, Seidenhändler, ein Vertrag zur Einführung der Seidenindustrie in Bern-Stadt und -Land geschlossen; er wurde im Waisenhaus logiert und wurden ihm 2000 Thaler vorgestreckt; und

1684, April 10. wurde mit demselben ein Vertrag zur Einführung der Seidenindustrie in Lausanne geschlossen.

1691. Der Refugiant Jacques Jonquières hat in Bern eine Seidenfabrik mit dreissig Stühlen errichtet (Hartmann II, Oberland, pag. 176).

1692. Bern befahl auf der Allmend (Thun) die Anpflanzung weisser Maulbeerbäume, wie an andern Orten bereits geschehen. (Am gleichen Orte.)

1727. Nicolas Matthey von Dombresson errichtet in Thun eine Seidenfabrik.

1728. Die Seidenfabrik Gruner & Aeschbacher in Bern nahm am 30. Mai 10,000 Franken für 10 Jahre zu 2% auf; zahlte aber nach dieser Frist nur 3000 Franken zurück und liess sich die übrigen 7000 auf weitere sechs Jahre zusprechen.¹⁾

1736. Dem Seidenfabrikanten Johann Walter lieh der Grosse Rat am 21. Dezember 6000 Livre für 10 Jahre, 5 Jahre ohne Zins, nachher zu 2%, rückzahlbar in drei jährlichen Raten à 2000 L.

1739. Franz Oblässer erhielt für seine Seiden- und Samtfabrik 1000 Franken ohne Zins.

1757. Die Gebrüder Neuwyller von Frauenfeld erhielten 600 Kronen.

Der in Bern sich aufhaltende de la Code von Markirch im Elsass richtet in Thun eine Seidenfabrik ein. Diese Unter-

¹⁾ Lerch E., Der bern. C. R. im 18. Jahrhundert.

nehmungen hatten Bestand. Die Thuner Faktoreien machten ihren Einfluss bis in die obersten Bergtäler geltend. So wurde auch in Grindelwald Seide für Thun gesponnen.

Von der Firma Panchaud sagt Hartmann, dem diese Angaben entnommen sind, kein Wort.

1742 richtete ein Jean Barry eine „demüthigste Vorstellung und Bittschrift wegen Pflanzung der weissen Maulbeerbäume und Zucht der Seidenwürme“ an die „Hochgeachte Gnädige Herren und Oberen“, welche 16 Druckseiten umfasst.

Dieser Jean Barry, von Nîmes gebürtig, war vor beinahe 12 Jahren aus Frankreich geflohen und hatte sich wegen seiner noch nicht nachgefolgten Effekten und der Niederkunft seiner Gattin auf der Reise nach Brandenburg in Aubonne niedergelassen. Hier befanden sich Pflanzungen weisser Maulbeerbäume und es gelang ihm, ein Darlehen von 2000 L. auf fünf Jahre ohne Zins zu erwirken, um vor den „Pforten hiesiger Stadt“ Maulbeerbäume zu pflanzen.

Guten Fortgang hatte die Sache nicht und so gelangte Barry 1742 mit einem Gesuch um Unterstützung an die Obrigkeit. Er bewies, dass die Bäume widerstandsfähig seien, dass die Seide von Würmern, welche mit diesen Blättern aufgezogen, erster Qualität sei. Es waren ihm 10,000 ₣ zugesichert gegen Bürgschaft eines Vulpi. Der entzog sich der Bürgschaftsverpflichtung und die Salzkammer erhielt den Auftrag, kein Geld herausgeben zu lassen.

Fügen wir noch bei, was Türler in „Bern, Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart“, pag. 104, sagt: Aargauer- und Muristalden wurden mit Linden, Ulmen und Platanen besäumt. 1758 pflanzte man am ersten zur Unterstützung der Seidenindustrie Maulbeerbäume, die 1779 der Aufsicht der ökonomischen Gesellschaft unterstellt wurden.